



Arbeitsversion

Nachtrag I zum Reglement für die Heime und die sozialen Einrichtungen der Stadt St.Gallen vom 17. März 1998

Änderung vom ...

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
Geändert: **321.9**
Aufgehoben: –

I.

Der Erlass SRS 321.9 (Reglement für die Heime und die sozialen Einrichtungen der Stadt St.Gallen vom 17. März 1998) (Stand 1. Juli 1998) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Reglement für das Heim und die sozialen Einrichtungen der Stadt St.Gallen

Ingress (geändert)

Das Stadtparlament erlässt gestützt auf Art. 61 Abs. 1 Bst. f des Gemeindegesetzes vom 17. Februar 2009¹⁾, Art. 28 und 39 des Sozialhilfegesetzes vom 27. September 1998²⁾ sowie Art. 32 Abs. 1 Bst. b der Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004³⁾ als Reglement:

Art. 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Stadt St.Gallen führt das Wohnheim für Kinder und Jugendliche Riederholz sowie die im Rahmen der öffentlichen Sozialhilfe erforderlichen sozialen Einrichtungen.

¹⁾ sGS 151.2.

²⁾ sGS 381.1.

³⁾ SRS 111.1.

Art. 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Heim und die sozialen Einrichtungen stehen grundsätzlich Personen offen, die:

Aufzählung unverändert.

Art. 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme im Heim oder in einer bestimmten sozialen Einrichtung der Stadt St.Gallen.

Art. 4 Abs. 1 (geändert)

Benutzungsgebühren

a) für das Heim (Überschrift geändert)

¹ Die Benutzungsgebühren für das Heim werden so angesetzt, dass in der Regel die jeweiligen Gesamtkosten durch die entrichteten Benutzungsgebühren gedeckt sind.

Art. 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Stadtrat für das Heim oder eine soziale Einrichtung tiefere Gebühren vorsehen.

Art. 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Aufnahme in das Heim oder eine soziale Einrichtung der Stadt St.Gallen oder im Zusammenhang mit deren Benutzung erlässt die zuständige Stelle der Stadtverwaltung die erforderlichen Verfügungen.

Art. 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Stadtrat erlässt für das Heim und für jede soziale Einrichtung ein Benutzungsreglement sowie einen Gebührentarif.

Art. 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Stadtrat kann mit andern Gemeinden Vereinbarungen betreffend die Benutzung des Heims und der sozialen Einrichtungen abschliessen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Referendum. Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.¹⁾

St.Gallen, xxx

Im Namen des Stadtparlaments

Der Präsident:

Jürg Brunner

Der Ratssekretär:

Manfred Linke

¹⁾ Inkrafttreten: xxx.